

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.12.1990

Geschäftszahl

89/10/0050

Rechtssatz

Für das Vorliegen des Tatbestandes der Anstandsverletzung ist eine tatsächlich eingetretene Verletzung bei Anwendung körperlicher Gewalt nicht erforderlich. Das Versetzen von Faustschlägen genügt, um von einem groben Verstoß derjenigen Pflichten sprechen zu können, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat.